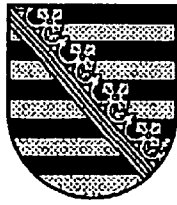


Beglaubigte Abschrift



Landgericht Leipzig

Zivilkammer

Aktenzeichen: 05 S 236/18
Amtsgericht Leipzig, 103 C 1596/17

Verkündet am: 21.09.2018

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit



- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Waldorf Frommer Rechtsanwälte, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 08525 Plauen

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] 08523 Plauen, Gz.: [REDACTED]

wegen Berufung

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Leipzig durch

Richterin am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichterin

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 28.08.2018 am 21.09.2018

für Recht erkannt:

1. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Leipzig vom 18.04.2018, Az. 103 C 1596/17, wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
3. Das Urteil sowie das Urteil des Amtsgerichts Leipzig sind ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf bis zu 1.200,00 EUR festgesetzt.

Gründe

I.

Das Amtsgericht Leipzig verurteilte die Beklagte zur Zahlung eines im Wege der Lizenzanalogie ermittelten Schadensersatzes in Höhe von 600,00 Euro wegen des unerlaubten öffentlichen Zugänglichmachen des Films [REDACTED] zwischen [REDACTED] und [REDACTED] über die IP Adresse [REDACTED] die dem Anschluss der Beklagten zugeordnete war (vgl. Bl. 18, 2x beauskunftet durch Telekom Deutschland AG) sowie zur Erstattung von Kosten der rechtsanwaltlichen Abmahnung vom [REDACTED] in Höhe von 506,00 Euro (Bl. 147).

Das Amtsgericht bejahte die Aktivlegitimation der Klägerin und Verantwortlichkeit der Beklagten als Inhaberin des Internetanschlusses, die die gegen sie streitende Vermutung der Täterschaft nicht substantiiert entkräftet habe und verneinte die Verjährung der Forderungen.

Hiergegen wendet sich die Beklagte mit der Berufung und wendet ein, dass sie den Film nicht heruntergeladen habe. Sie habe auch die tatsächliche Vermutung, dass sie Täterin der über ihren Anschluss begangenen Rechtsverletzung sei, widerlegt. Sie habe vorgetragen, welche Personen selbständigen Zugang zum Internetanschluss hatten und dass die beiden Kinder (drei und sechs Jahre) außen vor zulassen seien und die Schwiegereltern, die nicht über die erforderlichen Kenntnisse verfügten, einen Film herunterzuladen, nicht ernstlich in Erwägung zu ziehen seien. Ob ihr Lebensgefährte den Computer bedient habe, wisse sie nicht, auch sei sie nicht verpflichtet, selbständig Nachforschungen durchzuführen.

Gegen das ihrem Prozessbevollmächtigten am 25.04.2018 zugestellte Urteil legte die Beklagte am 22.05.2018 Berufung ein.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Amtsgerichts Leipzig, Az. 103 C 1596/17 aufzuheben und die Klage abzuweisen. (Bl. 156)

Die Klägerin beantragt,

die Berufung der Beklagten und Berufungsklägerin gegen das Urteil des Amtsgerichts Leipzig vom 18.04.2018, Az. 103 C 1596/17, zurückzuweisen.

Sie führt an, dass die Klägerin nicht durch Art 6 GG von der Darlegung einer ernsthaften Möglichkeit eines alternativen Geschehensablaufs in Form der (Allein-)Täterschaft eines Dritten befreit sei. Es sei nicht ersichtlich, weshalb der Lebensgefährte als Täter der Rechtsverletzung ernsthaft in Betracht kommen soll; umso mehr als dieser die Rechtsverletzung abgestritten und sie sich damit begnügt habe.

Hinsichtlich der weiteren Feststellungen wird auf das Urteil des Amtsgerichts hingewiesen und darauf Bezug genommen. Das Amtsgericht erhob Beweis durch die Vernehmung des Zeugen Dr. Frank Stummer (Bl. 140). Hinsichtlich des weiteren Parteivortrags wird auf die eingereichten Schriftsätze und die beiliegenden Anlagen hingewiesen und darauf Bezug genommen.

II.

Die zulässige Berufung bleibt ohne Erfolg.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte gemäß § 97 Abs. 2 UrhG, § 249 BGB einen Schadensersatzanspruch auf Leistung eines Betrages wegen des unerlaubt öffentlichen Zugänglichmachens des Films [REDACTED] in Höhe von 600,00 Euro und auf Erstattung der für die Abmahnung verauslagten Kosten in Höhe von 506,00 Euro.

Die Klägerin trägt nach den allgemeinen Grundsätzen als Anspruchsteilerin die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs auf Schadensersatz und Erstattung von Abmahnkosten erfüllt sind. Danach ist es grundsätzlich ihre Sache, darzulegen und nachzuweisen, dass die Beklagte für die von ihr behauptete Urheberrechtsverletzung als Täterin verantwortlich ist (BGH, Urteil vom 15. November 2012 - I ZR 74/12, GRUR 2013, 511 Rn. 32 = WRP 2013, 799 - Morpheus; Urteil vom 8. Januar 2014 - I ZR 169/12, BGHZ 200, 76 Rn. 14 - BearShare). Dementsprechend die Klägerin die Beklagte als Inhaberin des Internetanschlusses mit der IP Adresse [REDACTED] festgestellt, von dem aus am [REDACTED] zwischen [REDACTED] der Film unerlaubt öffentlich zugänglich gemacht wurde. Hieraus folgt eine gegen sie als Anschlussinhaberin wirkende tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft, die gilt, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung keine anderen Personen diesen Internetanschluss benutzen konnten. Eine diese tatsächliche Vermutung ausschließende Nutzungsmöglichkeit Dritter ist anzunehmen, wenn der Internetanschluss zum Verletzungszeitpunkt nicht hinreichend gesichert war oder bewusst anderen Personen zur Nutzung überlassen wurde. In diesen Fällen trifft den Inhaber des Internetanschlusses jedoch eine sekundäre Darlegungslast. Diese führt zwar weder zu einer Umkehr der Beweislast noch zu einer über die prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast (§ 138 Abs. 1 und 2 ZPO) hinausgehenden Verpflichtung des Anschlussinhabers, dem Anspruchsteller alle für seinen Prozess Erfolg benötigten Informationen zu verschaffen. Der Anschlussinhaber genügt seiner sekundären Darlegungslast vielmehr dadurch, dass er dazu vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. In diesem Umfang ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren zu Nachforschungen verpflichtet. Entspricht der Beklagte seiner sekundären Darlegungslast, ist es wieder Sache der Klägerin als Anspruchsteilerin, die für eine Haftung des Beklagten als Täter einer Urheberrechtsverletzung sprechenden Umstände darzulegen und nachzuweisen (BGHZ 200, 76 Rn. 15 ff. - BearShare, mwN).


- Diese sekundäre Darlegungslast verlangt von einem Anschlussinhaber, dass er im Hinblick auf die Frage, ob zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung andere Personen den Anschluss nutzen konnten, vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter in Betracht kommen. In diesem Umfang ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren zu Nachforschungen sowie zur Mitteilung verpflichtet, welche Kenntnisse er dabei über die Umstände einer eventuellen Verletzungshandlung gewonnen hat (vgl. BGHZ 200, 76 Rn. 20 - BearShare; BGH, Urteil vom 11. April 2013 - IZR 61/12, TransportR 2013, 437 Rn. 31).


Die Beklagte teilt mit welche Personen in ihrem Haushalt leben. Zu den beiden Kinder, die sie in der Klageerwiderung als potentielle Täter anführt, gibt sie nunmehr an, dass diese außen vor zu lassen seien, da sie im Tatzeitpunkt noch zu klein gewesen seien (geb. [REDACTED] und [REDACTED]). Zu ihren Schwiegereltern führt sie aus, dass diese nicht ernstlich in Erwägung gezogen werden könnten, da dies nicht über die Kenntnisse verfügten, einen Film herunterzuladen. Zu ihrem Lebensgefährten, den sie in der Klageerwiderung neben den zwei Kindern [REDACTED] und [REDACTED] als potentielle Täter in Betracht zog, gibt sie an, dass er im fraglichen Zeitpunkt zu Hause gewesen sei und sollten tatsächlich Filme über ihren Anschluss heruntergeladen worden sein, müsse dies durch ihn erfolgt sein. Angaben dazu, worauf sie dies stützt, macht die Beklagte nicht. Zu der Nutzung ihres Anschlusses durch ihren Lebensgefährten führte sie vor dem Amtsgericht noch aus, dass er ihre Frage, Täter zu sein, verneint habe und soweit sie habe feststellen können, auf seinem Computer sich kein Film dieser Art befinde (Bl. 95).

Die Beklagte genügt damit ihrer sekundären Darlegungslast nicht. Sie zeigt keine Möglichkeit auf, dass andere Personen als Täter ernstlich in Betracht kommen. Ihren Angaben kann nicht entnommen werden, dass sie sich ernstlich um eine Aufklärung bemüht hat. Die Beklagte kann nicht einwenden, dass sie zu keinen weiteren Nachforschungen verpflichtet sei, weil diese ihren langjährigen Lebensgefährten betreffen. Sie kann nicht geltend machen, dass der Schutz, den Art. 6 Abs. 1 GG der Ehe und Familie gewährt sie von der ihr obliegenden sekundären Darlegungslast und Erkundigungspflicht befreit. Sie hat als darlegungsbelastete Partei die Folgen ihres unzureichenden Vortrags zu tragen, weil ihr einfaches Bestreiten unwirksam ist und die Geständniswirkung des § 138 Abs. 3 ZPO eintritt (vgl. BGH, Urteil vom 30.03.2017, IZR 19/16 – Loud; juris Rn. 19, 23, 27 m.w.N.).

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO. Die Revision ist nicht zuzulassen. Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts. Die Streitwertfestsetzung stützt sich auf §§ 3, 5 ZPO.


Richterin am Landgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift:
Leipzig, 21.09.2018 


Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle